

ANGABEN ÜBER DIE NACHHALTIGKEITSPRÄFERENZEN

DES DEPOTINHABERS/DER DEPOTINHABER (GEMEINSAM)/DES MINDERJÄHRIGEN/DER FIRMA

Im Anschluss an die von der UN definierten UN-Nachhaltigkeitsziele hat die EU einen Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem veröffentlicht. Ein wesentliches Ziel des Aktionsplans ist es, Kapitalflüsse verstärkt in nachhaltige Investitionen umzu lenken. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Anleger transparent informiert werden, wie sich von Ihnen getätigte Investitionen in Finanzprodukte auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken, also inwieweit hierbei sogenannte ESG-Kriterien berücksichtigt werden. ESG steht für **Environmental, Social und Governance**, also auf Deutsch für **Umwelt, Soziales und (verantwortungsvolle) Unternehmensführung**.

Beispiele für Umweltziele („E“): Klimaschutz, Energie- und Rohstoffeffizienz, Abfallvermeidung, Biodiversität, Erhaltung der Ökosysteme, Schonung der Wasser-/Meeresressourcen

Beispiele für soziale Ziele („S“): Faire Arbeitsbedingungen & Entlohnung, soziale Integration, Bekämpfung sozialer und geschlechterspezifischer Ungleichheiten

Beispiele für verantwortliche Unternehmensführung („G“): Solide Managementstrukturen (insb. in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte), Vermeidung von Korruption, Einhaltung von Steuervorschriften

Um einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, aber auch zur Vermeidung von sogenanntem „Greenwashing“, hat der EU-Gesetzgeber ein komplexes Regelwerk erlassen, welches detaillierte Vorgaben zu den ESG-Kriterien macht. Danach wird im Wesentlichen zwischen drei Kategorien von ESG-Produkten unterschieden:

Kategorie A (höchste Nachhaltigkeitswirkung – „**Taxonomieprodukte**“):

Hierunter fallen Investitionen, die einen **wesentlichen Beitrag** zur Erreichung mindestens eines **Umweltziels** leisten, welcher mit **technischen Bewertungskriterien messbar** ist. Die zu erfüllenden Kriterien hat der Gesetzgeber in der EU-Taxonomieverordnung festgelegt, weshalb Finanzprodukte dieser Kategorie auch als **Taxonomie-Produkte** bezeichnet werden. Die Taxonomieverordnung beschränkt sich bislang auf das **E** in **ESG** und nennt dabei die folgenden sechs Umweltziele: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung von Wasser- und Meeresressourcen, Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Schutz von Ökosystemen und Biodiversität.

Kategorie B (hohe Nachhaltigkeitsauswirkung – „**SFDR-Produkte**“):

Hierunter fallen Investitionen, die einen **einfachen Beitrag** zur Erreichung eines **Umweltziels** oder eines **sozialen Ziels** leisten. Anders als bei Taxonomieprodukten, welche sich ausschließlich auf den Bereich Umwelt beziehen, können Produkte der Kategorie B auch soziale Ziele verfolgen. Außerdem gibt es nicht die festen gesetzlichen Kriterien, die bei Taxonomieprodukten messbar erfüllt sein müssen. Die Anforderungen sind vielmehr weniger streng und in einer anderen EU-Verordnung geregelt, der sogenannten Offenlegungsverordnung (auf Englisch Sustainable Finance Disclosure Regulation – kurz SFDR). Finanzprodukte der Kategorie B werden daher auch als **Offenlegungsverordnungsprodukte** oder **SFDR-Produkte** bezeichnet.

Kategorie C (Vermeidung schädlicher Nachhaltigkeitsauswirkungen – „**PAI-Produkte**“):

Diese Kategorie basiert auf einem anderen Ansatz als die Kategorien A und B. Es wird keine aktive Nachhaltigkeitsstrategie verfolgt, also nicht explizit Investitionen getätigt, die ein Nachhaltigkeitsziel positiv fördern. Vielmehr wird umgekehrt darauf geachtet, dass die wichtigsten **nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren** (also auf ESG-Aspekte) **vermieden** werden. Der englische Begriff für solch nachteilige Auswirkungen ist „Principal Adverse Impact“ – kurz PAI, weshalb Produkte der Kategorie C auch als **PAI-Produkte** bezeichnet werden. Die PAIs lassen sich bislang in fünf Obergruppen zusammenfassen, also Bereiche in denen nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen einzeln oder kumulativ vermieden werden sollen: Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch, Biodiversität, Abfälle, Soziales & Arbeitnehmerbelange (einschließlich Menschenrechte und Korruption).

Allen drei Kategorien ist gemein, dass zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen: Die Investitionen dürfen keine der anderen Nachhaltigkeitsziele (Umwelt, Soziales) erheblich beeinträchtigen und müssen die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung beachten (hierüber wird quasi das **G in ESG** erfasst). Wichtig zu wissen ist außerdem, dass sich die drei Kategorien nicht gegenseitig ausschließen. Ein Finanzprodukt kann vielmehr in mehrere Kategorien gleichzeitig fallen, also z.B. sowohl taxonomiekonforme Klimaziele verfolgen, zugleich in Vorhaben zur Förderung der Geschlechtergleichheit investieren und solche Investitionen ausschließen, welche negative Effekte auf die Artenvielfalt haben.

Kategorie A Taxonomieprodukte	Kategorie B SFDR-Produkte	Kategorie C PAI-Produkte
Ökologisch nachhaltige Investitionen, die hierzu einen wesentlichen Beitrag nach messbaren Kriterien leisten.	Ökologisch oder sozial nachhaltige Investitionen, die hierzu einen einfachen Beitrag leisten.	Investitionen, welche die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen (PAI) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen.
Nur Umwelt	Umwelt und Soziales	
Positives Fördern	Negatives vermeiden	
Produkte aller drei Kategorien dürfen keine anderen Nachhaltigkeitsziele erheblich beeinträchtigen und müssen die Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung beachten.		